



**FLVW**  
Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.

## **Durchführungsbestimmung „Mädchen in Jungenmannschaften“**

Gemäß § 4 (10) Jugendspielordnung/WDFV (JSpO/WDFV) sind bei den D-Junioren und jünger gemischte Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse möglich. Die Landesverbände können für die Altersklassen der A-, B- und C-Junioren Ausnahmeregelungen in Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters einer minderjährigen Spielerin ist hierbei eine notwendige Voraussetzung.

### **Zielsetzungen:**

- Schaffung einer Spielmöglichkeit für Mädchen in einer Jungenmannschaft, wenn im eigenen Verein und im zumutbaren Umfeld keine Mädchenmannschaft vorhanden ist.
- Förderung von talentierten Mädchen, die zusätzlich in Jungenmannschaften trainieren und spielen dürfen. Eine Überforderung ist zu vermeiden.

### **Umsetzung im FLVW für A-, B- und C-Juniorinnen:**

1. Der Einsatz ist erst nach Vorlage der schriftlichen Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und des Vereins beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss (KJA) möglich. Anstelle der/des Erziehungsberechtigten ist bei einer bereits volljährigen Spielerin deren Zustimmung erforderlich. Für die Erklärung ist der offizielle FLVW-Vordruck zu verwenden ([www.flvw.de](http://www.flvw.de)).
2. Der Vordruck ist vom Verein sowie den Erziehungsberechtigten der Spielerin bzw. der volljährigen Spielerin zu unterschreiben und beim zuständigen KJA einzureichen (Scan via DFBnet-Postfach oder im Original per Post).
3. Die Festspielregelung gemäß § 8 JSpO/WDFV findet zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine Anwendung.
4. Entsprechend § 16 (10) JSpO/WDFV darf keine Juniorin an einem Tag mehr als an einem Junioren\*innenspiel bzw. Junioren\*innenturnier teilnehmen.
5. Die Vereinsverantwortlichen tragen dafür Sorge, dass keine Juniorin bei ihren Einsätzen überfordert wird.
6. Bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen ist eine Absetzung von angesetzten Pflichtspielen der Juniorenmannschaft nicht zulässig. Sofern die Spielerin nicht in der Juniorinnenmannschaft eingesetzt wird, ist eine Absetzung – bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen – von angesetzten Pflichtspielen der Juniorinnenmannschaft nicht zulässig.
7. Sofern ein Zweitspielrecht gemäß WDFV-Durchführungsbestimmungen für eine Juniorenmannschaft erteilt wurde, gilt dies automatisch als Freigabe gemäß dieser Durchführungsbestimmung.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Verbands-Jugend-Ausschuss